

## B e r i c h t

des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit

betr. Änderung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz – LektPrädG)

(Bearbeitung von Anträgen und Eingaben an die Landessynode)

Zernien, 24. April 2017

### I.

#### Auftrag

Die 25. Landessynode hatte während ihrer VII. Tagung in der 34. Sitzung am 22. November 2016 im Zusammenhang mit der Verhandlung über die Behandlung von Anträgen und Eingaben an die Landesynode (Aktenstücke Nr. 9 K, I 1 und Nr. 10 i, I 2) beschlossen,

a) den Antrag des Kirchenkreistages des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen vom 9. Juni 2016 und

b) die Eingabe des Herrn Frédéric Geruschke, Hannover, vom 5. Oktober 2016

beide betr. Änderung des Lektoren- und Prädikantengesetzes dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit zur Beratung zu überweisen.

*(Beschlusssammlung der VII. Tagung Nr. 5.1.1 und Nr. 5.3.2)*

### II.

#### Beratungsgang

Der Ausschuss hat diesen Auftrag in seiner 20., 21. und 22. Sitzung beraten und sich in der 21. Sitzung dazu vom Landeskirchenamt berichten lassen.

## III.

## Ergebnis

Im Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz – LektPrädG) heißt es im § 7:

"(1) Ein nach diesem Kirchengesetz erteilter Auftrag endet:

...

2. wenn der oder die Beauftragte das 72. Lebensjahr vollendet hat,

...

(3) Die Beauftragung kann bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres verlängert werden."

Die Antragsteller fordern nun, diese absolute Altersgrenze aufzuheben oder zu modifizieren. Die Frage der Altersgrenze für den Lektoren und Prädikantendienst ist immer wieder diskutiert worden. Zuletzt wurde die Grenze durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2013 auf den jetzigen Stand heraufgesetzt.

Das Ende eines ehrenamtlichen Dienstes, für den Menschen sich haben ausbilden lassen und den sie oft lange Zeit wahrgenommen haben, ist immer ein schmerzhafter Einschnitt. Das gilt für diesen Dienst vielleicht noch mehr als für andere. Der Verkündigungsdienst ist in besonderer Weise Ausdruck einer eigenen Haltung, ist öffentliches Zeugnis des eigenen Glaubens setzt ein Bewusstsein der Berufung zu diesem Dienst voraus. Das alles endet natürlich nicht mit dem 72. oder 75. Geburtstag.

Andererseits stehen Prediger und Predigerinnen immer vor der Aufgabe, die biblische Botschaft mit der eigenen Lebenswirklichkeit und mit dem Erfahrungshorizont der Hörer und Hörerinnen zu versprechen und dabei möglichst die Lebenswelt unterschiedlichster Generation im Blick zu haben. Heutige Konfirmanden anzusprechen, die mit großer Selbstverständlichkeit in sozialen Netzwerken zu Hause sind, junge Menschen zu erreichen, von denen sich viele viel mehr in internationalen Zusammenhängen bewegen als noch vor 30 oder 40 Jahren, oder auf die Lebensumstände heutiger junger Familien einzugehen: das alles fällt natürlich umso schwerer, je weiter man altersmäßig von diesen Hörergruppen entfernt ist. Und so mag es Fälle geben, in denen man Predigerinnen und Predigern raten möchte, das Amt der Verkündigung nun in jüngere Hände zu geben. Genauso gibt es auch Predigten, bei denen Hörer und Hörerinnen aller Generationen von der reichen Lebenserfahrung der Predigerin oder des Predigers profitieren und merken, dass bestimmte Grundfragen des Lebens und Grundkonstanten des Glaubens jenseits aller aktuellen Entwicklungen relevant bleiben. Dies alles gilt indes für Ordinierte, die einen lebenslangen Verkündigungsauftrag haben, genauso wie für diejenigen, die ehrenamtlich damit betraut sind.

Nun sind ja die Aufträge für Menschen im Lektoren- und Prädikantendienst immer zeitlich begrenzt. Nach den Ausführungsbestimmungen zum Lektoren- und Prädikantengesetz werden die Aufträge jeweils für den Zeitraum bis zur nächsten Visitation erteilt: Im Lektorendienst bis zur nächsten Visitation der Kirchengemeinde, im Prädikantendienst bis zur nächsten Visitation des Kirchenkreises. Um hier beurteilen zu können, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen eine Fortführung des Verkündigungsdienstes gut und sinnvoll ist, wäre es nötig, im Rahmen der Visitation alle Prediger und Predigerinnen in einem Gottesdienst wahrzunehmen und zu einer offenen und ehrlichen Kommunikation über die Eindrücke der Visitierenden zu kommen. Das ist nach dem Eindruck des landeskirchlichen Lektorendienstes schon aus Zeitgründen nicht immer möglich. Es kommt dazu, dass aus den oben genannten Gründen kritische Gespräche mit sehr engagierten Ehrenamtlichen auch immer schwierig, oft sogar schmerzhaft sind.

Als das Lektoren- und Prädikantengesetz im Jahr 2013 geändert wurde, war dies ein Hauptargument für die Beibehaltung einer festen Altersobergrenze: mit Erreichen des 72. Lebensjahres gibt es einen von außen gesetzten Anlass für ein Gespräch über die Fortführung des Dienstes, und mit Erreichen des 75. Lebensjahres gibt es eine generelle Entscheidung für die Beendigung des Dienstes, die keine personenbezogenen Gründe hat.

Ein Blick auf die Altersstatistik der Menschen im Lektoren- und Prädikantendienst zeigt allerdings, dass auch diese personenunabhängige Entscheidung in vielen Fällen nicht umgesetzt wird. Von den etwa 1 800 Menschen im Lektoren und Prädikantendienst sind derzeit etwa 10 % älter als 75 Jahre.

Wie könnte nun eine umsetzbare, den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende und für alle Beteiligten handhabbare Lösung aussehen?

Diskutiert wurde im Ausschuss über das Modell, jenseits des 75. Lebensjahres die Möglichkeit zu eröffnen, einen Auftrag für jeweils zwei weitere Jahre zu erteilen. Dadurch wären dann aber viele weitere schwierige Gespräche nötig geworden, und die Überwachung der Fristen für diese Aufträge hätte auf allen Ebenen einen kaum vertretbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich gebracht. Im Bischofsrat wurde das Modell diskutiert, dass das Gesetz die Möglichkeit eröffnen könnte, in begründeten Fällen zu entscheiden, von der Begrenzung auf 75 Jahre abzusehen. Auch hier würden allerdings zusätzlich zur Visitation umfangreiche Gespräche und personenbezogene Einschätzungen und Entscheidungen nötig.

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit spricht sich daher dafür aus, das Lektoren- und Prädikantengesetz dahin gehend zu ändern, dass auf eine Altersobergrenze generell verzichtet wird. Auch der theologische Ausschuss des Landeskirchenamtes hat sich für eine solche Änderung ausgesprochen. Dies setzt allerdings voraus, dass sich Kirchengemeinden und Kirchenkreise um eine fortlaufende Begleitung der Menschen im Lektoren- und Prädikantendienst bemühen und eine offene Kommunikationsstruktur mit ihnen aufbauen. Dabei kommt auch den Beauftragten für den Lektoren- und Prädikantendienst im Kirchenkreis sowie den Sprecherinnen und Sprechern eine besondere Bedeutung zu.

#### IV. Anträge

Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit betr. Änderung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz – LektPrädG – Bearbeitung von Anträgen und Eingaben an die Landessynode – Aktenstück Nr. 85) zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Der Kirchensenat wird gebeten, der Landessynode einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz – LektPrädG) vorzulegen, durch den die Altersbeschränkungen im § 7 aufgehoben werden.*

Gierow  
Vorsitzender